

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)**

48 (7.11.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766803](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766803)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 7. November. № 48.

## Bekanntmachung.

Am 29. Oktober wurden dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamte sieben Proben Vollmilch zur Untersuchung überwiesen. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Name des Milchhändlers, von dem die Probe entnommen ist.	Spezifisches Gewicht.	Fettgehalt
1) Henny Niemeier, Milchgeschäft, Kurwickstraße 15.	1,0317	3,30 %
2) Diedr. Bolte, Osternburg, Schützenhoffstraße 8.	1,0319	3,10 „
3) Heinrich Hartmann, Osternburg, Schützenhoffstraße.	1,0315	3,10 „
4) Molkerei Rüdibusch, Verkaufsstelle, Gaststraße 3a.	1,0305	2,90 „
5) Heinr. Oltmanns, Osternburg.	1,0311	2,85 „
6) Heinr. Brick, Osternburg, Schützenhoffstraße.	1,0301	2,30 „
7) Aug. Wübbenhorst, Osternburg, Gloppenburgerstraße 47.	1,0312	2,20 „

Der Mindest-Fettgehalt einer guten Vollmilch beträgt 2,7 %.



### **Verhandelt**

in der Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtrats und Stadtrats  
am 3. November 1903, nachm. 6 Uhr,  
im Rathausjaale.

Es wurde verhandelt:

#### **I. vom Gesamtstadtrat:**

1. Zur Mitwirkung bei der Prüfung der Versicherungsanschlüsse zur Brandkasse wurden auf Vorschlag des Magistrats gewählt: Maurermeister L. Sievers, Maurermeister Joh. Detken, Zimmermeister Hanenkamp und Zimmermeister Lübbers.

#### **II. vom Stadtrat.**

2. Das Schreiben des Magistrats vom 26. Oktober 1903, betreffend Regulierung der Ehern- und Bürgereschstraße, war in Abklatsch verteilt.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle den Ankauf von Grundflächen zur Regulierung der Ehernstraße von den Eigentümern Buhr, Theilen, Möller, Ww. Hobbie und Lüschen zum Preise von im ganzen 927 Mk. und den Ankauf von Grundflächen zur Regulierung der Bürgereschstraße von den Eigentümern Ww. Mohrmann, Oltmanns, Berges und Weiß zum Preise von im ganzen 490 Mk. beschließen.

Der Antrag wurde angenommen.

3. Für die Beseitigung der im Trottoir der Schüttingstraße vor Kaufmann Georg Müllers Hause Nr. 5 liegenden Kellerluke wurde als Entschädigung der Betrag von 120 Mk. bewilligt.

4. Der Beschluß des Stadtrats vom 8. September 1903, betreffend Grunderwerb, bezw. Grundaustausch zur Verbreiterung des Kummelweges bezw. zur Anlegung eines öffentlichen Wasserzuges

a. von Karl Anton Kohleders Erben,

b. von Joh. Friedr. Andr. Hergens Erben,

c. von Joh. Gerh. Friedr. Mehrens in Eversten

wurde heute in zweiter Lesung wiederholt.

5. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 12. Oktober 1903:

Der Stadtrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Anschluß des Hauses innerer Damm

Nr. 1, F. A. Eckhardts Kunstfärberei und chemische Waschanstalt, unter folgenden Bedingungen genehmigt wird:

Die Einleitung der Abwässer der Färberei und Waschanstalt mit Ausschluß des Kondenswassers wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Abwässer keine Bestandteile enthalten, welche die Kanäle beschädigen oder ihre Haltbarkeit nachteilig beeinflussen könnten. Sollte später der Magistrat die Ueberzeugung gewinnen, daß die Abwässer schädliche Bestandteile enthalten oder auch nur einmal enthalten haben, so ist der Grundstückseigentümer vorbehaltlich seiner Verpflichtung zu Schadenersatz verbunden, die nach Ermessen des Magistrats zur Abwendung der Nachteile geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Auch ist in solchem Falle der Magistrat befugt, die Genehmigung zur Einleitung der Abwässer zu widerrufen und den Anschluß der Fabrik an den Kanal ohne gerichtliche Prozedur zu beseitigen.

Der Antrag wurde angenommen.

6. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 14. Oktober 1903:

Der Stadtrat wolle der Verwendung von 1500 Mk. aus den am 28. April d. J. zu Lasten des Wasserwerks bewilligten Anleihemitteln zur Legung einer Wasserleitung in der Hochhauserstraße nachträglich seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wurde angenommen.

7. Die Vorlage des Magistrats vom 15. Oktober 1903 betreffend die Verwaltungsberichte des Gaswerks und des Wasserwerks, war in Abklatsch verteilt.

Der Magistrat stellt folgende Anträge:

1. Der Stadtrat wolle die Bilanz des Gaswerks und des Wasserwerks nebst Gewinn- und Verlustkonto für den 30. April 1903, insbesondere auch die darin vorgesehenen Abschreibungen, genehmigen.
2. Der Stadtrat wolle beschließen, daß von dem 74412,38 Mk. betragenden Reingewinn des Gaswerks 40000 Mk. der Stadtkasse überwiesen und 34412,38 Mk. nebst den aus dem Vorjahre stammenden 40727,63 Mk., im ganzen also

75140,01 Mk. auf die nächste Rechnung übertragen werden.

Die Anträge wurden angenommen.

8. Feststellung der Bestimmungen über die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Der Entwurf der Bestimmungen wird diesem Protokolle angelegt.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle beschließen, daß die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke künftig nach den anliegenden „Bestimmungen“ geführt wird.

Oberrevisor Willers beantragte: 1. Streichung des Absatz 2 im § 5 und 2. Streichung der Worte „wird bis Vor-sitzenden“ im zweiten Absatz des § 7 und dafür zu setzen: „gilt der Antrag als abgelehnt“. Beide Anträge wurden zurückgezogen.

St.-M. Ramsauer beantragte die Schlußworte des § 7 Abs. 2 zu fassen: „so wird der Antrag dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt“.

Der Antrag des Magistrats mit dem Abänderungsantrage Ramsauer wurde angenommen.\*)

9. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Wächter Hartmann zum 1. November d. J. unter Gewährung einer jährlichen Pension von 549 Mk. in den Ruhestand versetzt wird.

Der Antrag wurde angenommen.

10. Die Vorlage des Magistrats vom 1. Oktober 1903, betreffend die Verteilung der Kanallast, war schon vor längerer Zeit in Abklatsch verteilt.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

a. vom Magistrat:

Der Stadtrat wolle beschließen:

Unternehmern einer Straßenanlage oder beitragspflichtigen Hausbesitzern sind die Kosten des Straßenkanals nur voll anzurechnen, wenn der Kanal eine lichte Weite von höchstens 30 cm hat, bei größeren

\*) Anmerkung. Der Wortlaut der Bestimmungen, wie sie durch den obigen Beschluß des Stadtrats festgestellt sind, wird in nächster Nummer abgedruckt.

Kanälen sind nur die Kosten eines Kanals von 30 cm Weite anzurechnen.

Der Antrag wurde angenommen.

b. von der Mehrheit der Kommission:

Der Stadtrat wolle beschließen, die Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlagekosten der Kanalisation sowie die jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten vom nächsten Rechnungsjahre an nach der Gesamtsteuer umzulegen und wenn dieser Verteilungsmodus vom Großherzoglichen Staatsministerium aus besonderen, den Mitgliedern der Kommission nicht bekannten Gründen, abgelehnt werden sollte, die Verteilung so vorzunehmen, daß  $\frac{1}{4}$  der Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlagekosten nach der Grund- und Gebäudesteuer und  $\frac{3}{4}$  der Gesamtkosten, einschl. der Betriebs- und Unterhaltungskosten auf die Gesamtsteuer umgelegt werden.

Im Einverständnis mit der Kommission wurde der Antrag dahin geändert, daß der zweite Teil des Antrages als Event.-Antrag zu gelten habe und lauten solle: „Wenn dieser Verteilungsmodus abgelehnt werden sollte usw.“

e. vom Magistrat:

Der Stadtrat wolle unter Ablehnung der Anträge der Kommissionmehrheit die Beschlüsse von 1896 über die Verteilung der Kanalisationslast aufrecht erhalten.

Es wurde namentliche Abstimmung beantragt. Für den ersten Teil des Kommissionsantrages stimmten mit „ja“: Bartels, Danckwardt, Dittmann, Freese und Oberrevisor Willers, mit „nein“: Bültmann, Holzberg, Jaspers, Lübben, Neubert, Ohmstede, Rabeling, Ramsauer, Richter, Schwenker, von Seggern, Wessels, Kaufmann Willers, Wittmann. Der Antrag ist demnach mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Für den Event.-Antrag stimmten sämtliche Herren wie für den ersten Teil des Antrags, nur St.-M. Danckwardt stimmte mit „nein“. Der Event.-Antrag ist darnach mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Damit ist der Magistratsantrag angenommen.

11. Die Vorlage des Magistrats vom 2. Oktober 1903, betreffend den Entwurf eines Statuts über die Umlegung

der Beiträge zur Straßenkasse der Stadt Oldenburg, war den Stadtratsmitgliedern bereits vor längerer Zeit zugegangen.

Der Entwurf des Statuts wird diesem Protokolle angelegt.

Der Magistrat stellt den Antrag:

Der Stadtrat wolle das anliegende Statut über die Umlegung der Beiträge zur Straßenkasse beschließen.

Der Vorsitzende Jaspers beantragte im § 2 des Entwurfs die Worte „nach der Einkommensteuer aufzubringenden“ zu streichen.

Der Magistratsantrag mit dem Abänderungsantrage wurde angenommen.

12. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 28. Oktober 1903:

Der Stadtrat wolle die durch Vermehrung der Unterrichtsabteilungen der Gewerbeschule erwachsenden Mehrausgaben von 440 Mk. für das laufende Rechnungsjahr bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

Vertrauliche Sitzung:

### III. vom Magistrat und Stadtrat:

13. Der Lehrerin Fräulein Klara Schmidt von der Cäcilien Schule wurde eine Zulage von 150 Mk. zum 1. Januar 1904 bewilligt.

14. In Abweichung von den am 8. September gefaßten Beschlüssen wurde die Zuweisung des Lehrers Frese an die Volkssknabenschule und der Lehrerin Fräulein Mathilde Rünoldt an die Stadtknabenschule A nachträglich genehmigt.

---

Entwurf.

**Statut**  
über die Umlegung der Beiträge zur Straßenkasse der  
Stadt Oldenburg.

§ 1.

Die Beiträge zur Straßenkasse werden nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt.

§ 2.

Die Stadtkasse leistet einen (nach der Einkommensteuer aufzubringenden<sup>1)</sup> jährlichen Zuschuß von 10 % der zur Straßenkasse pflichtigen Grund- und Gebäudesteuer.

§ 3.

Dieses Statut tritt am 1. Mai 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte erlischt das Statut 28 vom 2. Juni 1886<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Anmerkung. Die eingeklammerten Worte in § 2 sind durch Beschluß des Stadtrats weggefallen.

<sup>2)</sup> Anmerkung. Statut 28 lautet: Auf Grund des Art. 35 § 2 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Juli 1861 wird der in Absatz 1 daselbst vorgeschriebene Verteilungsfuß für die Umlagen zur Straßenkasse dahin abgeändert, daß die Verteilung der Umlagen nicht mehr nach dem Ansätze zur Grund- und Gebäudesteuer, sondern nach der Grund- und Gebäudesteuer zu geschehen hat.

